

Staatsangehörigkeits-Ausweis

(ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets
gültig).

Dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . .^{ten} 1 . . . zu
wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation u. s. w.)
die Eigenschaft als besitzt.

., den . . .^{ten}

(Siegel und Unterschrift der zur Ertheilung von Staatsangehörigkeits-Ausweisen
befugten Behörde resp. des betreffenden Beamten.)

Ministerialverfügung,

eine Abänderung der Verfügung vom 5. Juni 1877 über die poli-
zeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.,
vom 15. Juni 1883.

§ 6 der Ministerial-Verfügung vom 5. Juni 1877 über die polizeiliche Beauf-
sichtigung der Dampfkessel (Ges.-Samml. Bd. XVIII S. 151) wird aufgehoben. An
seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Alles Holzwerk (und bei besonderen Kesselhäusern das Holzwerk des
Daches) muß oberhalb mindestens zwei Meter von der Oberfläche des Kessel-
gemäuers oder, insofern der Kessel nicht eingemauert ist, von der höchsten
Stelle des von den Heizgasen berührten Kesseltheiles abstehen; derselbe
Abstand muß unter dem tiefsten Punkte von über dem Kessel etwa zu
trodnenden Gegenständen vorhanden sein und muß beziehentlich eine Schutz-
vorrichtung angebracht werden, welche verhindert, daß zu trodnende ent-
zündliche Gegenstände auf den Kessel fallen können.

Für solche Dampfkessel, bei welchen das Produkt aus der feuer-
berührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung, in Atmo-
sphären-Überdruck, zwanzig nicht übersteigt, wird der oben vorgeschriebene